

# RS Vwgh 1994/4/26 93/14/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §8 Abs1;

StGB §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/15/0120 E 19. Oktober 1987 RS 2

## Stammrechtssatz

Der sogenannte bedingte Vorsatz (dolus eventualis), der eine Untergrenze des Vorsatzes darstellt, ist dann gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des Unrechtes des Sachverhaltes zwar nicht anstrebt, ja nicht einmal mit Bestimmtheit mit dem Eintritt des verlönten Erfolges rechnet, dies jedoch für möglich hält, dh als naheliegend ansieht und einen solchen Erfolg hinzunehmen gewillt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140052.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>